



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUWERBE ZDB

Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Postfach 080352, 10003 Berlin

Frau Verena Hubertz MdB  
Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen  
Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

Berlin, den 16. September 2025

### Bundestariftreuegesetz

*Sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Frau Hubertz,*

wir sind alarmiert darüber, dass die im Entwurf des Bundestariftreuegesetzes (BTTG-E) enthaltenen Anforderungen des sogenannten Zertifizierungsverfahrens in § 10 nach unserer Einschätzung nicht durch das in der Baubranche anerkannte und bewährte Präqualifizierungsverfahren erfüllt werden können. Dadurch würde für die gesamte Bauwirtschaft eine unbürokratische und einfache Umsetzung der Tariftreuevorgaben unmöglich gemacht.

Hintergrund ist die konkrete Ausformulierung in § 10 Absatz 1 Satz 2. Danach soll sich aus dem Zertifikat der Präqualifizierungsstelle ergeben, „dass der Auftragnehmer .... seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens Arbeitsbedingungen einer für die Ausführung des öffentlichen Auftrages oder der Konzession einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 gewährt“.

Eine derartige Überprüfung, die sogar bis hin zu der Frage gehen würde, ob der Auftragnehmer seine Arbeitnehmer korrekt eingruppiert hat, ist durch die Präqualifizierungsstellen nicht leistbar und wird nach unserer Einschätzung auch eine enorme Herausforderung für die Prüfstelle Bundestariftreue. Eine derart umfassende Überprüfungspflicht kann durch das Präqualifizierungsverfahren nicht geleistet werden. Eine einfache und unbürokratische Umsetzung der Tariftreuevorgaben durch die Präqualifizierung würde so unmöglich werden.

Wir haben daher immer wieder darauf gedrungen und vorgeschlagen, dass sich ein entsprechendes Zertifikat alleine darauf beschränken sollte, dass der Arbeitgeber entweder eine tarifgebundene Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband nachweist oder eine Eigenenerklärung abgibt, dass in den Arbeitsverträgen mit den Mitarbeitern die tarifvertraglichen Regelungen einbezogen wurden. Dies erscheint uns auch vor dem Hintergrund wichtig, dass die Erfahrungen aus dem Saarland zeigen, dass einschlägige tarifliche Regelungen und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen oftmals weder sprachlich noch inhaltlich identisch sind, sondern einzelne Regelungsbestandteile, obwohl sie unter die Arbeitsbedingungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des BTTG-E entfallen, nicht übernommen wurden.

Zentralverband des  
Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55 – 58  
10117 Berlin-Mitte

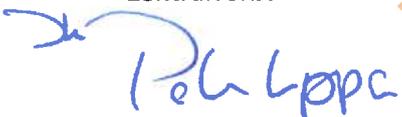
Telefon 030 20314-0  
Telefax 030 20314-419

www.zdb.de  
Email: bau@zdb.de

Von daher halten wir es auch definitiv nicht für ausreichend, dass die Nachweismöglichkeit durch die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband lediglich im Begründungstext aufgeführt wird. Diese Regelung muss sich - um Rechtssicherheit für die Umsetzung im bewährten Präqualifizierungsverfahren zu gewährleisten - als alternative Nachweismöglichkeit unmittelbar im Gesetzestext wiederfinden. Wir erinnern dazu auch an die Zusage der Koalitionspartner im Koalitionsvertrag zum Tariftreuegesetz: „Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen werden wir auf ein absolutes Minimum begrenzen.“

Hinweisen möchten wir auch darauf, dass das Präqualifizierungsverfahren in den Zuständigkeitsbereich des Bundesbau- und des Bundeswirtschaftsministeriums fällt. Dementsprechend sollte für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 3 BTGG-E ebenfalls die Zuständigkeit dieser beiden Ministerien vorgesehen werden, alternativ der Erlass der Rechtsverordnung durch die Bundesregierung erfolgen.

Mit herzlichen Grüßen  
Zentralverband Deutsches Baugewerbe

  
Rechtsanwalt Felix Pakleppa  
Hauptgeschäftsführer